

Aktenzeichen: 5 AZR 263/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 5. Dezember 1984

- 5 AZR 263/82 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Urteil vom 15. Oktober 1981

- 6 Ca 298/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 12. März 1982

- 5 Sa 132/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Ausbildungsvergütung einer Hebammenschülerin

Gesetz:

BGB § 611 Ausbildungsverhältnis; BBiG § 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3, § 10
Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 263/82

5 Sa 132/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
5. Dezember 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fischer und Pallas für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 1982 - 5 Sa 132/81 - aufgehoben.
- II. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 1981 - 6 Ca 298/81 - teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:
 1. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 182,80 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 6. August 1981 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an den Büchern "Hebammenlehrbuch" von Gerhard Martius, "Anatomie und Physiologie" von Brandis und "Praktische Geburtshilfe" von Pschyrembel.
 2. Das beklagte Land wird ferner verurteilt, an die Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 28. Februar 1981 eine monatliche Ausbildungsvergütung von 574,50 DM brutto abzüglich monatlich erhaltener 449,-- DM brutto, für die Zeit vom 1. März 1981 bis 30. September 1981 eine monatliche Ausbildungsvergütung von 592,91 DM brutto abzüglich monatlich erhaltener 449,-- DM brutto und für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 28. Februar 1982 eine monatliche Ausbildungsvergütung von 670,50 DM brutto abzüglich erhaltener 484,-- DM brutto zu zahlen und die Differenzbeträge jeweils seit Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen.
 3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen, soweit der Rechtsstreit nicht in der Hauptsache erledigt ist.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

III. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

IV. Die Parteien haben die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der der Klägerin zustehenden Ausbildungsvergütung und darüber, ob das beklagte Land verpflichtet ist, die Kosten für Lehrbücher zu tragen, die die Klägerin während ihrer Ausbildungszeit angeschafft hat.

Die am 28. Februar 1958 geborene Klägerin wurde aufgrund eines am 9. Oktober 1980 geschlossenen Ausbildungsvertrages vom 1. Oktober 1980 bis 30. September 1982 in der Landesfrauenklinik Stuttgart zur Hebamme ausgebildet. In dem Vertrag ist bestimmt, daß sich die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit nach der für die entsprechenden Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden Arbeitszeit richtet. Die Ausbildungsbeihilfe wurde für das erste Ausbildungsjahr auf 449,-- DM brutto und für das zweite Ausbildungsjahr auf 484,-- DM brutto festgesetzt. Ferner ist bestimmt, daß für die Inanspruchnahme von Unterkunft die Beträge in Abzug gebracht werden, die Lernschwestern und Lernpfleger für diese Leistungen zu entrichten haben und daß für Verpflegung die gleichen Sätze zu entrichten sind, die vom übrigen Klinikpersonal zu zahlen sind. Für den im Rahmen der Ausbildung abgeleisteten Bereitschaftsdienst sowie für Beihilfen sollten die für Krankenpflegepersonal in Ausbildung geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Die Parteien haben weiter vereinbart, daß die Ausbildungsbeihilfe dann entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis durch Gesetz in eine schulische Ausbildung umgewandelt werden sollte.

Die Ausbildung der Klägerin richtete sich nach der Ausbil-



dungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (BGBl. I S. 167). Danach gliedert sich die zweijährige Ausbildung in theoretischen und praktischen Unterricht. Bei insgesamt 40 Stunden pro Woche entfallen ca. 1000 Stunden auf den theoretischen und ca. 2600 Stunden auf den praktischen Unterricht. In der Landesfrauenklinik Stuttgart werden sowohl der theoretische wie der praktische Unterricht erteilt; dabei ist der praktische Unterricht voll in den Betrieb der Klinik eingegliedert.

Zu Beginn ihrer Ausbildung hat die Klägerin das Hebammenlehrbuch von Martius sowie das Lehrbuch "Anatomie und Physiologie" von Brandis zum Preis von insgesamt 104,80 DM sowie die "Praktische Geburtshilfe" von Pschyrembel zum Preis von 78,-- DM erworben. Die beiden erstgenannten Bücher sind für den theoretischen Unterricht zwingend vorgeschrieben; die zur Anschaffung empfohlene "Praktische Geburtshilfe" wird dem Unterricht als unentbehrlich zugrunde gelegt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, auf das Ausbildungsverhältnis sei das Berufsbildungsgesetz anzuwenden. Das beklagte Land sei daher nach § 6 BBiG verpflichtet, ihr die zur Ausbildung angeschafften Bücher kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach § 10 BBiG stehe ihr eine angemessene Ausbildungsvergütung zu. Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung sei unangemessen niedrig. Sie könne daher mindestens die Ausbildungsvergütung beanspruchen, die den Krankenpflegeschülerinnen tariflich zustehe.



Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

1. an die Klägerin 182,80 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 6. August 1981 Zug um Zug gegen die Übertragung des Eigentums an den Büchern "Hebammenlehrbuch" von Gerhard Martius, "Anatomie und Physiologie" von Brandis und "Praktische Geburtshilfe" von Pschyrembel zu zahlen,
2. der Klägerin für die Zeit vom 1.10.1980 bis zum 28.2.1981 eine Ausbildungsvergütung von 765,94 DM brutto monatlich abzüglich erhaltener 449,-- DM brutto monatlich und für die Zeit vom 1.3.1981 bis zum 30.9.1981 eine Ausbildungsvergütung von 789,88 DM brutto monatlich abzüglich erhaltener 449,-- DM brutto monatlich zu zahlen und die Differenzbeträge jeweils seit Fälligkeit mit 4 % p.a. zu verzinsen,
3. an die Klägerin für die Zeit vom 1.10.1981 bis zum 30.9.1982 eine monatliche Ausbildungsvergütung von 893,99 DM brutto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, das Berufsbildungsgesetz sei nicht anzuwenden, weil es sich bei der Ausbildung der Hebammenschülerinnen entsprechend der historischen Entwicklung um eine schulische und nicht um eine praktische Ausbildung handele. Selbst wenn das Berufsbildungsgesetz anwendbar sei, könne die Klägerin die Kosten für die Anschaffung der "Praktischen Geburtshilfe" von Pschyrembel in Höhe von 78,-- DM nicht verlangen. Hierbei handele es sich nicht um ein Ausbildungsmittel, da dieses Buch später von den Hebammen ständig benötigt werde. Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung sei nicht unangemessen. In anderen Bundesländern, beispielsweise in Bayern, werde an die Hebammenschü-



lerinnen nur ein Taschengeld zwischen 100,-- und 150,-- DM gezahlt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Soweit die Klägerin für die Zeit vom 1. März 1982 bis 30. September 1982 Zahlung von 694,63 DM brutto monatlich begehrt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des beklagten Landes ist nur zum Teil begründet.

Auf das Ausbildungsverhältnis der Klägerin ist das Berufsbildungsgesetz anzuwenden (I). Soweit die Klägerin Kostenerstattung für die von ihr beschafften Lehrbücher verlangt, hat das Landesarbeitsgericht der Klage zu Recht stattgegeben (II). Die Ausbildungsvergütung steht der Klägerin dagegen nicht in dem begehrten Umfang zu. Angemessen im Sinne des § 10 BBiG ist lediglich eine Vergütung in Höhe von 3/4 des tariflichen Entgelts des Lernpflegepersonals (III).

I. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden sind.



1. § 107 BBiG schreibt zwar vor, daß die bundesgesetzlichen Regelungen über die Berufsbildung in den Heil- und Heilhilfsberufen unberührt bleiben sollen. Das bedeutet aber nur, daß bundesgesetzliche Vorschriften dem Berufsbildungsgesetz dann vorgehen, wenn sie zu diesem in Widerspruch stehen. Im übrigen gilt auch für die Berufsbildung in den Heil- und Heilhilfsberufen das Berufsbildungsgesetz (BAG 28, 269 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis mit weiteren Nachweisen). Das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (BGBl. I S. 167) enthalten keine Vorschrift über die Kostenerstattung von Ausbildungsmitteln und darüber, ob und in welcher Höhe den Hebammenschülerinnen Ausbildungsvergütung zu zahlen ist.

2. § 2 Abs. 1 BBiG steht einer Anwendung des BBiG auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien ebenfalls nicht entgegen. Danach gilt das Berufsbildungsgesetz zwar nicht für die Berufsausbildung in berufsbildenden Schulen, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Nach § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen gliedert sich die Ausbildung in theoretischen und praktischen Unterricht. Demnach ist sowohl eine überwiegend schulische als auch eine überwiegend arbeitsrechtlich-betriebliche Ausgestaltung der Ausbildung möglich. Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 (Ges.Bl. 1976, 410 ff.) findet das Gesetz keine Anwendung auf Schulen für Berufe des Gesundheitswesens. Hieraus ist zu folgern, daß das Schulgesetz auch für solche Einrichtungen nicht gilt, die die Lehrgänge zur Hebammenausbildung überwiegend schulisch ausge-



stalten (vgl. BAG 28, 269 und 33, 213 = AP Nr. 3 und 4 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis).

3. Da die Ausbildungsbestimmungen für Hebammen sowohl eine schulische als auch eine arbeitsrechtlich-betriebliche Ausbildung zulassen, steht es den Parteien des Ausbildungsverhältnisses frei, wie sie dieses gestalten wollen. Für die Frage, ob ein schulisches oder ein arbeitsrechtlich-betriebliches Ausbildungsverhältnis vorliegt, kommt es daher maßgeblich darauf an, welche Ausbildungsart überwiegt. Überwiegt die praktische Ausbildung mit arbeitsrechtlich-betrieblicher Ausgestaltung, so ist das Ausbildungsverhältnis als arbeitsrechtlich-betriebliches anzusehen, so daß die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden sind (BAG 33, 213 = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis).

a) Für die Ausbildung zur Hebamme gilt insoweit nichts anderes als für die Ausbildung zur Krankenschwester. Die Revision meint, die vom Bundesarbeitsgericht für die Ausbildung von Lernschwestern entwickelten Grundsätze seien auf Hebammenschülerinnen deshalb nicht uneingeschränkt anwendbar, weil deren Eingliederung in den Betriebsablauf des Krankenhauses durch Sachzwänge bedingt sei. Die praktische Ausbildung müsse besonders gründlich durchgeführt werden und könne notwendig nur an den Patientinnen erfolgen. Daher sei eine Eingliederung in den normalen Betriebsablauf einschließlich Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten für eine ordnungsgemäße Ausbildung geboten. Entgegen der Auffassung der Revision sprechen diese Sachzwänge nicht gegen, sondern gerade dafür, das Ausbildungsverhältnis der Hebammenschülerinnen



überwiegend arbeitsrechtlich-betrieblich auszugestalten.

Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts überwog im Ausbildungsverhältnis der Klägerin eindeutig die praktische Ausbildung gegenüber dem theoretischen Unterricht und die Ausbildung der Klägerin war von dem beklagten Land arbeitsrechtlich-betrieblich ausgestaltet.

b) Eine andere Beurteilung ergibt sich entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aus der historischen Entwicklung der Hebammenausbildung. Die Hebammenlehranstalt der Landesfrauenklinik Stuttgart, an der die Klägerin ausgebildet wurde, hat sich aus der "Hebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart" (vgl. Statut vom 19. Dezember 1863, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg für das Jahr 1864) entwickelt. In der "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen" vom 25. März 1963 (BGBI. I S. 167) ist ebenfalls von Hebammenschülerinnen, von Lehrgängen, von Unterricht und von Ferien die Rede. Die Verwendung dieser traditionellen Begriffe aus dem schulischen Bereich ist jedoch lediglich historisch bedingt und besagt nichts über die praktische Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses.

II. Da auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien somit das Berufsbildungsgesetz anzuwenden ist, hat das beklagte Land der Klägerin die für die drei Bücher aufgewandten Kosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG in Verb. mit §§ 677, 684, 812, 818 Abs. 2 BGB zu erstatten, und zwar Zug um Zug gegen Übereignung der angeschafften Bücher an das beklagte Land. Denn bei den drei ge-



nannten Büchern handelte es sich um Ausbildungsmittel, die das beklagte Land der Klägerin kostenlos zur Verfügung stellen mußte.

1. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG ist der Ausbildende verpflichtet, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung erforderlich sind. Bei der dualen Berufsausbildung, von der das Berufsbildungsgesetz ausgeht, gehören hierzu die Fachbücher, die bei der betrieblichen Ausbildung notwendig sind, nicht jedoch die Bücher, die für den Unterricht in der Berufsschule benötigt werden (Herkert, BBiG, § 6 Rz 11; Schieckel, BBiG, § 6 Anm. 4; Knigge, AR-Blattei, Berufsausbildung II, C I 3 a). Die Ausbildung der Klägerin zur Hebamme erfolgte jedoch nicht nach diesem dualen System. Sie kann nicht in einen schulischen und einen betrieblichen Teil aufgeteilt werden, sondern ist, weil die betriebliche Ausbildung überwiegt, einheitlich als betriebliche Ausbildung anzusehen. Das beklagte Land ist daher nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG verpflichtet, der Klägerin alle Lehrbücher zur Verfügung zu stellen, die für ihre Ausbildung erforderlich sind. In einem solchen Fall ist nicht darauf abzustellen, ob die Lehrbücher überwiegend für den theoretischen oder den praktischen Unterricht benötigt werden (BAG 28, 269 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis). Darauf, ob eine Differenzierung im Einzelfall möglich ist, wie die Revision meint, kommt es bei dieser Betrachtungsweise nicht an.

Soweit das beklagte Land sich gegen seine Kostenerstattungspflicht gewandt hat, konnte die Revision daher keinen Erfolg



haben.

III. Dagegen war das angefochtene Urteil auf die Revision des beklagten Landes teilweise aufzuheben, soweit es dem Begehren der Klägerin auf eine angemessene Ausbildungsvergütung in vollem Umfang stattgegeben hat.

Das beklagte Land ist lediglich verpflichtet, der Klägerin eine Ausbildungsvergütung in Höhe von $\frac{3}{4}$ der Vergütung zu zahlen, die in der damaligen Zeit den Krankenpflegeschülerinnen gewährt wurde.

1. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBiG hat die Klägerin Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Die einzelvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung ist nach § 315 BGB darauf zu untersuchen, ob sie der Billigkeit entspricht. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine vereinbarte Ausbildungsvergütung dann als angemessen anzusehen, wenn sie sich an einem entsprechenden Tarifvertrag ausrichtet (BAG 33, 213 = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis).

2. Da eine tarifvertragliche Regelung über die Ausbildungsvergütung von Hebammenschülerinnen nicht besteht, hat das Berufungsgericht die Ausbildungsvergütung der Klägerin an dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der Fassung vom 27. Mai 1976 bemessen. Es hat hierzu die Auffassung vertreten, die Ausbildung zur Hebamme sei mit der Ausbildung zur Krankenschwester



vergleichbar; daher seien auch die gleichen Vergütungssätze als angemessen anzusehen.

3. Dieser Auffassung ist nicht uneingeschränkt zu folgen. Die Ausbildung der Hebammenschülerinnen und die Ausbildung der Lernschwestern und Lernpfleger war - jedenfalls zu der hier streitigen Zeit - bereits in der Dauer verschieden. Das Krankenpflegepersonal wurde drei Jahre ausgebildet, während die Hebammenschülerinnen nach der im vorliegenden Fall maßgebenden Ausbildungsordnung lediglich eine zweijährige Ausbildungszeit ableisten mußten. Daß die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBI. I S. 923) inzwischen ebenfalls eine dreijährige Ausbildungszeit vorsieht, muß bei der Entscheidung dieses Falles außer Betracht bleiben. Ein Unterschied in der Ausbildung liegt auch darin, daß bei den Hebammenschülerinnen die Zahl der theoretischen Unterrichtsstunden höher lag als bei den Lernschwestern. Zudem ist die praktische Arbeitsleistung der Lernschwestern höher anzusetzen als die der Hebammenschülerinnen. Diese Erwägungen rechtfertigen es, bei den Hebammenschülerinnen - jedenfalls solange diese lediglich eine zweijährige Ausbildungszeit zu absolvieren hatten - eine Ausbildungsvergütung als angemessen anzusehen, die um 1/4 niedriger liegt als die der Lernschwestern.

4. Legt man die Vergütungssätze des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 mit seinen jeweiligen Änderungen zugrunde, so ergibt sich für die hier maßgebliche Zeit folgende Berechnung:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. vom 1. Oktober 1980 bis 28. Februar 1981 tarifliche Vergütung für Lernschwestern 765,94 DM, davon $3/4 = 574,50$ DM;
2. vom 1. März 1981 bis 30. September 1981 tarifliche Vergütung 789,88 DM, davon $3/4 = 592,91$ DM;
3. vom 1. Oktober 1981 bis 28. Februar 1982 tarifliche Vergütung 893,99 DM, davon $3/4 = 670,50$ DM;
4. vom 1. März 1982 bis 30. September 1982 tarifliche Vergütung 926,17 DM, davon $3/4 = 694,63$ DM.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 28. Februar 1982 hat die Klägerin daher Anspruch auf die unter 1) bis 3) genannten Beträge abzüglich der unstreitig gezahlten 449,-- bzw. 484,-- DM monatlich. Für die Zeit ab 1. März 1982 bis 30. September 1982 hat die Klägerin den Betrag von 694,63 DM monatlich erhalten. Insoweit haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so daß hierüber nicht mehr zu entscheiden ist. Im übrigen war das angefochtene Urteil auf die Revision des beklagten Landes aufzuheben und auf die Berufung des beklagten Landes das erstinstanzliche Urteil entsprechend abzuändern.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 91 a ZPO. Soweit der Rechtsstreit sich in der Hauptsache erledigt hat, waren die Kosten dem beklagten Land aufzuerlegen, da die Klägerin insoweit mit ihrer Klage obsiegt hätte.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Fischer

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)